

Bau- und Strassenlinienplan Fulenbachweg Erläuterungsbericht (Mitwirkungsverfahren)

Der Bau- und Strassenlinienplan (BSP) Fulenbachweg erstreckt sich ab der Strassenverzweigung Neubrunnweg/Alpweg/Fulenbachweg in östlicher Richtung bis zur Einmündung in den Pfaffenmattweg. Im BSP Fulenbachweg ist die im Strassennetzplan vorgesehene Verkehrsfläche definiert, ebenfalls sind die Abstände, welche Bauten von der Verkehrsfläche einzuhalten haben, festgelegt. Im Weiteren dient er als Grundlage im Falle einer Strassenkorrektur. Der BSP ist auf der Basis folgender gesetzlicher Bestimmungen erstellt:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22.6.1979 (in Kraft gesetzt am 1.1.1980)
- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8.1.1998 (in Kraft gesetzt am 1.1.1999), §§ 31, 32 und 35 sowie §§ 95-98
- Strassenreglement vom 22.11.2005 (mit RRB vom 18.3.2008 genehmigt), §§ 6 und 17
- Strassennetzplan Siedlung vom 22.11.2005 (mit RRB vom 17.6.2008 genehmigt).

Der Fulenbachweg liegt im Muttenzer Siedlungsgebiet in den Fluren "Fulebach" und "Geispelgarte" (bei der Einmündung in den Pfaffenmattweg auf südlicher Strassenseite) und ist rund 180 Meter lang. Die in nördlicher Richtung an den Fulenbachweg angrenzenden Grundstücke liegen in der Wohnzone W2, während die in südlicher Richtung angrenzenden Grundstücke in der Zone W1a liegen. Im Strassennetzplan ist der Fulenbachweg als Erschliessungsstrasse klassifiziert. Er liegt in der Tempo-30-Zone, welche das gesamte Siedlungsgebiet südlich der Strassenzüge Baselstrasse/Hauptstrasse/Prattelerstrasse umfasst.

Die Fahrbahnbreite von Erschliessungsstrassen beträgt gemäss den Vorgaben im Anhang 1 des Strassenreglements zwischen 5.00m und 6.00m. Im aktuellen Bestand beträgt die tatsächliche Fahrbahnbreite überwiegend rund 5.5m, im Bereiche zweier noch unüberbauter Grundstücke beträgt die Fahrbahnbreite rund 4.8m. Die Strassenparzelle weist mit Ausnahme von rund 19m Länge eines anstossenden Privatgrundstückes durchwegs eine Breite von rund 5.6m auf (für den Ausbau je zweier Fahrspuren à 2.75m Breite plus beidseitigem Randabschluss aus Granit-Stellplatten à 8cm Stärke). Im Zuge zurückliegender Bauvorhaben von privaten Anstössern wurden die Flächenbereinigungen allesamt einvernehmlich und teilweise noch basierend auf den Vorgaben des alten, ausser Kraft gesetzten Strassenreglements und Strassennetzplans aus dem Jahr 1979 vorgenommen. In dieser Breite berücksichtigt ist das mässig bis starke Längsgefälle von rund 7.5% auf gesamter Strassenlänge. Für eine abweichend grössere Fahrbahnbreite ist auch nach heutigem Ermessen kein Bedarf absehbar. Der Abstand der Baulinie zur Strassenlinie für die im Siedlungsgebiet angrenzenden Grundstücke beträgt, gestützt auf einen Beschluss des Gemeinderates vom 9.12.1998 in der Regel 5.00m.

Die Bau- und Planungskommission als beratende Fachkommission des Gemeinderates hat dem Entwurf des BSP Fulenbachweg am 3.4.2017 zugestimmt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident


Peter Vogt

Der Verwalter


Christoph Hertz